

Gesellschaft für oekologische Tierernährung e. V.

Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
" Gesellschaft für ökologische Tierernährung e. V."

Nachfolgend kurz -GOETE- genannt
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin, Deutschland und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - Förderung des Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutzes unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte;
 - Die Förderung des Wertebewusstseins für Tiernahrung und des Wissens über höchste Qualität und Sicherheit von ökologischer Tiernahrung
 - Die Sicherung einer transparenten Deklaration von Tiernahrungsmitteln
 - Auf die Fortbildung der einschlägigen Normen für ökologische Tiernahrung hinzuwirken sowie möglichen Missständen aller Art entgegenzuwirken
 - Entwicklung gemeinsamer Strategien zur Entwicklung der Marktes für Öko-Tiernahrung
 - Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Herkunftssicherung von Rohstoffen
- (2) Als Mittel zur Erreichung dieses Ziels dienen insbesondere:
 - Der Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern des Vereins
 - Veröffentlichungen
 - Gutachten und Vorschläge an staatliche Organe, insbesondere bei Vorbereitungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen
 - Berichte, Vorträge und Besprechungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Verbraucherinformation
- (3) Die GOETE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die GOETE ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann ein Unternehmen werden:
 - wer die Zwecke des Vereins unterstützt
 - wer auf Grundlage der EG-ÖKO-BASISVERORDNUNG VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und deren Folgeverordnungen und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen **und** der VERORDNUNG (EG) Nr. 767/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln und deren Folgeverordnungen

Futtermittel erzeugt.

- (2) Wer Mitglied des Vereins werden will, muss die Produktionsstätte/n zur Herstellung von Futtermitteln, wie unter § 3 Abs. (1) genannt, vollständig getrennt von konventionellen Anlagen betreiben.

Diese Trennung gilt nicht für die Herstellung von Heimtierfutter, Mineralfuttermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Vormischungen und Verarbeitungshilfsstoffen im Rahmen der EG-ÖKO-BASISVERORDNUNG VERORDNUNG (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Alle Mitglieder müssen biozertifiziert sein.

- (3) Für die Mitglieder des GOETE besteht Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge ist in der durch die MV zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit der Auflösung (Einstellung der Geschäftstätigkeit, Eröffnung des Konkurses) der juristischen Person. Erfolgt eine Auflösung, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen in diesem Falle nicht. Jedoch ist in diesen Fällen vertrauliches Arbeitsmaterial zurückzugeben. Der Austritt ist schriftlich mit 3 Monaten Frist zu jedem Monatsende zu erklären. Scheidet ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, schuldet es gleichwohl den vollen Beitrag für dieses Jahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss kann nur auf Grund gewichtigen Fehlverhaltens erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- Der Vorstand (§ 6)

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in sowie einem/einer Geschäftsführer/in.

(2) 2 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder können einen Geschäftsführer bestellen und entlassen. Der Geschäftsführer ist im Falle einer Bestellung das 3. Mitglied des Vorstandes.

(3) Der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter/innen beschränkt. Sie vertreten im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden diesen in dieser Reihenfolge.

(4) Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Zusammenkunft schriftlich eingeladen wurde und mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wurden Termine gemeinsam auf der Vorstandssitzung vereinbart, kann die schriftliche Einladung entfallen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Schriftform wird durch Faxübertragung oder E-Mail gewahrt.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind und soweit sich nicht die Mitgliederversammlung für zuständig erklärt. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufen und Leiten der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Ausführen ihrer Beschlüsse;
- Erarbeitung einer Beitragsordnung und Kontrolle des Budgets;

(8) Der Vorstand regelt soweit erforderlich Aufgabenteilung, Entscheidungsabläufe und Kompetenzen in einer Geschäftsordnung.

(9) Der Vorstand kann Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Vereins fassen, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind.

(10) Er kann eine Geschäftsordnung erstellen.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Organe der GOETE. Insbesondere gehört es zu ihrer Aufgabe die Mitglieder zu unterrichten und fortlaufend Aktivitäten zu entfalten, die zur Erfüllung der Aufgaben der GOETE erforderlich sind. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist der Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.

(2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung der Post zur Versendung übergeben werden.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Von den juristischen Personen wird jeweils ein Vertreter für die Mitgliederversammlung benannt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Festlegung der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes;
- Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungsprüfung;
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes, und der Geschäftsführung;
- Benennung der Rechnungsprüfer und deren Entlastung
- Erlass der Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder

(6) Anträge von Mitgliedern, die auf den Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich zur Bekanntgabe an die Mitglieder vorliegen. Andere Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt

werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in schriftlicher Form gefasst werden, wenn der Vorstand hierzu die Notwendigkeit feststellt. Die Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern in schriftlicher Form zu übermitteln. Die Schriftform wird durch Faxübertragung oder E-Mail gewahrt. Den Mitgliedern ist eine dreiwöchige Frist zur Rückmeldung einzuräumen. Das Ergebnis der schriftlichen Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift zu dokumentieren, die von zwei Vorständen zu unterzeichnen ist.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung oder einem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren benennt. Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Vor einer Entscheidung über die Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Nürnberg, den 15.02.2019